

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Kirche Biestow vom 12.Mai 2005,
in der Fassung der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19. April 2012

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Biestow beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a.) derjenige, der Inhaber des Nutzungsrechts ist,
 - b.) der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - c.) der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - d.) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - e.) derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsausschuss bzw. den Pastor. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistun-

gen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre | 500,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 500,00 EUR |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 30,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 30,00 EUR |

Rasenreihengrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.585,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.585,00 EUR |

Rasenwahlgrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- | | |
|--|--------------|
| - für Särge je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.685,00 EUR |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 2.685,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr gem. Friedhofsordnung § 20 (3): | 134,25 EUR |

Urnenwahlgrabstätte auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 600,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 30,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage auf dem Neuen Friedhof auf ausgewiesenen Sonderflächen:

- für ein Urnenreihengrab je Grabbreite für 20 Jahre (inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr): 1.500,00 EUR
Die Eintragung des Namens und der Lebensdaten des verstorbenen ist eine Sonderleistung und wird pro Buchstabe/Zeichen gesondert berechnet.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Sie beträgt

25,00 EUR

Die Gebühr für jede Grabbreite wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 31,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 50,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

4. Bestattungsgebühren

- für einen Sarg 103,00 EUR
- für eine Urne, einschließlich Gruft graben 140,00 EUR

5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

- Ausgrabung eines Sarges 400,00 EUR
- Ausgrabung einer Urne 200,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 12. Mai 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 26. Februar 2009 ihre Rechtskraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Biestow am 19. April 2012.

Siegel

Asja Garling, Pastorin
1. Vorsitzende des Kirchgemeinderates

Mathias Beese
Kirchgemeinderat/Friedhofsausschuss

Die obenstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemein-
deordnung genehmigt.

Schwerin, 23. April 2012

Obkirchenrat

Die Veröffentlichung der vorstehenden Friedhofsgebührenordnung erfolgte am:

1. 11. Juli 2005 im „Der Landbote“ – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow West, Seite 10–11 und am
2. 20. Juli 2005 im „Städtischen Anzeiger“ – Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Seite 10.

Die Friedhofsgebührenordnung ist somit am 21. Juli 2005 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung erfolgte am:

1. 8. April 2009 im „Städtischer Anzeiger“ Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Seite 9 und am
2. 14. April 2009 im „Der Landbote“ - Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow West, Seite 6-8

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist somit am 15. April 2009 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung erfolgte am:

1. 4. Mai 2012 in den öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage des Amt Warnow West (www.amt-warnow-west.de),
2. 16. Mai 2012 im „Städtischer Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Seite 10.

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist somit am 17. Mai 2012 in Kraft getreten.